

werden, zur Finanzierung anderer Materialpositionen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Betriebe sind weiter berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände der übrigen Richtsatzplanpositionen frei werden, zur Finanzierung aller Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Position „Materialvorräte“ kann bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden.

2. Teilweise Umschlagsfinanzierung der Richtsatzplanbestände

a) Die Material Vorräte werden entsprechend ihrem Umschlag, die Fertigerzeugnisse und die unvollendeten Erzeugnisse bei langfristiger Einzelherstellung entsprechend den Grundsätzen unter Ziff. 1 kreditiert.

b) Die Darlehen für Materialvorräte können gewährt werden

aa) bis zu der im Richtsatzplan vorgesehenen Höhe unter Berücksichtigung der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;

bb) im Rahmen eines Umsatzlimits.

c) Die Darlehen für Materialvorräte werden zu Lasten des Darlehnskontos (Material Vorräte) ausgereicht und zur zweckgebundenen Finanzierung dieses Materials verwendet.

d) Die Rückzahlung der Darlehen hat auf der Grundlage des planmäßigen Umschlags des Materials zu Lasten des Verrechnungskontos zu erfolgen. Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung der Darlehen haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben.

e) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände, die durch zeitweilige Unterplanbestände bei einzelnen Materialpositionen frei werden, zur Finanzierung anderer Materialpositionen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Position „Materialvorräte“ kann bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden. Die Betriebe sind weiter berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände der übrigen Richtsatzplanpositionen frei werden, zur Finanzierung dieser Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, wenn deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt.

3. Umschlagsfinanzierung der gesamten Richtsatzplanbestände

a) Die gesamten Richtsatzplanbestände werden entsprechend ihrem Umschlag kreditiert.;

b) Sämtliche Ausgaben für die Produktion oder Leistung des Betriebes sind zu Lasten des Darlehnskontos zur zweckgebundenen Finanzierung zu leisten[^]

c) Die Rückzahlung der Darlehen hat

aa) auf der Grundlage des planmäßigen Absatzes in Höhe der Gesamtselbstkosten zu Lasten des Verrechnungskontos oder

bb) nach dem effektiven Absatz in Höhe der Gesamtselbstkosten unmittelbar zu Lasten des Darlehnskontos für Verrechnungsdokumente zu erfolgen.

Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung der Darlehen gemäß Buchst. aa haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben,

d) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände, die durch zeitweilige Unterplanbestände bei einzelnen Materialpositionen frei werden, zur Finanzierung anderer Materialpositionen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Betriebe sind weiter berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände der übrigen Richtsatzplanpositionen frei werden, zur Finanzierung aller Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Position „Materialvorräte“ kann bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Saisondarlehen

(1) Die Saisondarlehen werden für zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehende aus Aufkommen im Inland oder aus Importen stammende jahreszeitlich bedingte Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen gewährt.-

(2) Die Saisondarlehen sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Saisondarlehnskontos auszureichen.-

(3) Die Saisondarlehen für Fertigerzeugnisse werden nur dann gewährt, wenn die saisonbedingte Lagerhaltung im Großhandel ökonomisch nicht vertretbar ist.

(4) Die Betriebe haben der Bank einen Finanzierungsplan mit den Fristen über den Ablauf der Saisonbewegungen einzureichen.

(5) Den Betrieben der Zucker-, Stärke-, Malz-, Obst- und Gemüseindustrie sowie den Erfassungs- und Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie können Vorbereitungs- und Kostenfinanzierungspläne und den Betrieben der Zuckerindustrie Anzahlungen an Zuckerrübenanbauer zu Lasten eines besonderen Saisondarlehnskontos kreditiert werden.

(6) Die Fristen für die Saisondarlehen sind übereinstimmend mit der in den Finanzierungsplänen vorgesehenen Verwertung bzw. dem Verkauf der beliehenen Objekte festzusetzen.

(7) Die Rückzahlung der Saisondarlehen hat übereinstimmend mit den festgelegten Fristen unmittelbar aus Produktionserlösen oder zu Lasten des Verrechnungskontos zu erfolgen.“

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Vorzugsdarlehen

(1) Die Vorzugsdarlehen können den Betrieben gewährt werden

1) zur Bezahlung von Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen,